Fremdenblatt 10. II. 1916

I

103

Zulagen an Staatsbedienstete.

Wenn auch seit Ausbruch des Weltkrieges vor allem auf die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Verteidigung der Monarchie Bedacht genommen werden mußte, so war die Fürsorge für die Staatsbediensteten, die in schwerer Zeit treu und unverdrossen ihre Pflicht erfüllen, doch immer eine der vornehmsten Aufgaben der Regierung geblieben.

Die Erkenntnis, daß von der Teuerung, die der Krieg mit seiner tiefgreifenden Erschütterung der gesamten Volkswirtschaft gezeitigt hat, besonders die Fixbesoldeten hart betroffen werden, hat die Regierung bereits im letztverflossenen Sommer veranlaßt, verschiedene Verfügungen zu treffen, die geeignet erschienen, durch entsprechende Individualisierung die materielle Lage der Staatsbediensteten zu erleichtern. Leider haben die Preissteigerungen, von denen auch die unentbehrlichsten Gegenstände des menschlichen Bedarfes nicht verschont geblieben sind, seither nicht nachgelassen, vielmehr für weite Kreise der Staatsbediensteten eine unerschwingliche Höhe erreicht. Um die Staatsbediensteten und ihre Familien in den Stand zu setzen, der wirtschaftlichen Bedrängnis zu begegnen, hat die Regierung nicht gezögert, die Allerhöchste Ermächtigung zu einer umfassenden generellen Aktion zu erwirken.

Eine heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung" zur Veröffentlichung gelangende Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Gewährung von Zulagen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse, erkennt allen aktiven Staatsbediensteten (Staatsbeamten, Staatslehrpersonen), welche einen Gehalt von 1600 Kronen bis einschließlich 14.000 Kronen beziehen, für das Jahr 1916 monatlich fällige Zulagen im Jahresbetrage von 180 Kronen bis 900 Kronen zu.

Die Verordnung sieht, von dem Grundsatz ausgehend, daß die durch den Krieg hervorgerufene Teuerung nicht auf einzelne Orte beschränkt, sondern allgemein ist und daß dadurch Haushaltungen kinderreicher Familien am schwersten getroffen sind, von einer Abstufung der Zulagen nach Amtsorten ab und normiert statt dessen eine Klassifizierung der Zulagen nach dem Familienstande.

In diesem Sinne sind die Zulagen, deren Schema, soweit in eine Rangsklasse eingereihte Staatsbeamte und Staatslehrpersonen in Frage kommen, sich an das Rangsklassensystem anlehnt, innerhalb jeder Gehaltsgruppe nach drei Klassen abgestuft, je nachdem die Bediensteten

1. ledig oder verwitwet und kinderlos,

2. verheiratet und kinderlos oder verheiratet, beziehungsweise verwitwet und im Besitze von ein bis zwei Kindern oder

3. verheiratet, beziehungsweise verwitwet und im Besitze von mehr als zwei Kindern sind.

Für die Praktikanten (Rechtspraktikanten, dienstjüngere Auskultanten, Assistenten, Supplenten) beträgt die Zulage in den drei Klassen 140 Kronen, 200 Kronen und 240 Kronen. Die verschiedenen Kategorien des anderen Personals (Unterbeamte, Diener, Sicherheitswache, Finanzwache, Gefangenoberaufseher, Gefangenaufseher, Kanzleihilfspersonal und Aushilfsdiener), die in der Verordnung gleichmäßig behandelt erscheinen, erhalten eine in den drei Klassen ausgemessene einheitliche Zulage von 140 Kronen, 200 Kronen und 240 Kronen.

Bediensteten, die eine Militärgage oder ständige Diäten oder Zehrgelder beziehen, gebührt die Zulage nur dann, wenn sie einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben und außerhalb ihres normalen Dienstortes verwendet werden.

Da diesen Zulagen die Natur ständiger Bezüge nicht zukommt, wäre ihre Exekutionsfreiheit eigentlich schon nach dem geltenden Gesetze vom 21. April 1882, § 1, anzuerkennen. Um aber Zweifel zu vermeiden, wie sie aus Anlaß der Gewährung von Teuerungszulagen in einem früheren Fall aufgetaucht sind, wurde die Exekutionsfreiheit durch eine besondere kaiserliche Verordnung ausdrücklich ausgesprochen. Diese gleichzeitig zur Kundmachung gelangende kaiserliche Verordnung schließt sich in ihrer Fassung den geltenden Gesetzen an, die die Exekutionsfreiheit gewisser Bezüge festsetzen. Da die Zulagen auch bei Bemessung des exekutionsfreien Betrages außer Anschlag zu bleiben haben, können sie auch mittelbar nicht eine Erhöhung des bisher dem Zugriffe der Gläubiger unterliegenden Betrages bewirken.

Die Gewährung von Zulagen für Staatsbedienstete anderer als der angeführten Kategorien bleibt speziellen Vorschriften vorbehalten. Insbesondere werden gleichartige Zuwendungen an das Staatseisenbahnpersonal, wie dies im Staatsbahnbereich üblich, mit besonderer Verfügung getroffen, deren Hinausgabe im Zuge ist.

Es ist zu erwarten, daß die Staatsbediensteten, denen innerhalb der staatsfinanziellen Grenzen die Mittel geboten werden, den auf den Haushaltungen lastenden Druck der Teuerung nach Möglichkeit zu mildern, diese Maßnahmen als einen Beweis der Fürsorge und der Anerkennung empfinden werden.

Die Verordnung des Finanzministers.

Die Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 9. Februar 1916 betreffend die Gewährung von Zulagen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse lautet:

§ 1.

Den im aktiven Dienste stehenden Staatsbediensteten wird für das Jahr 1916 aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Zulage gewährt.

Diese Zulage ist in zwölf, am 1. Jänner 1916 beginnenden Monatsraten, welche am Ersten jedes Monats im vorhinein fällig werden, von Amts wegen vorschriftsmäßig flüssig zu machen.

Findet die anweisende Behörde, daß zur verläßlichen Feststellung der Gebührlichkeit und des Ausmaßes der Zulage die vorhandenen Amtsbehelfe nicht ausreichen, so hat sie den Bediensteten, beziehungsweise dessen Gattin oder Kinder zur Beibringung der erforderlichen Nachweise aufzufordern. Umstände, welche eine Aenderung im Ausmaße der Zulage bedingen, hat der Bedienstete oder die nach den bestehenden Vorschriften zur Empfangnahme seiner Bezüge berechtigte Person vor dem nächsten Fälligkeitstag der anweisenden Behörde anzuzeigen.

Steht der Bedienstete im aktiven Militärdienste, so kann die Zulage an die nach den bestehenden Vorschriften zur Empfangnahme seiner Bezüge berechtigte Person ausgezahlt werden.

§ 2.

Für die Zulagen werden die Bediensteten nach ihrem Familienstande in folgende drei Klassen eingeteilt:

1. Klasse: Ledige Bedienstete und verwitwete Bedienstete, welchen eine gesetzliche Unterhaltspflicht für Kinder nicht obliegt.

2. Klasse: Verheiratete Bedienstete ohne Kinder, dann verheiratete und verwitwete Bedienstete, welchen die gesetzliche Unterhaltspflicht für ein oder zwei Kinder obliegt.

3. Klasse: Verheiratete oder verwitwete Bedienstete, welchen die gesetzliche Unterhaltspflicht für mehr als zwei Kinder obliegt.

Hiebei ist nur auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, welche nach den für die betreffende oder für eine verwandte Bediensteten-kategorie geltenden Vorschriften für staatliche Versorgungsgenüsse in Betracht kämen, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind. Im Staatsdienste stehende Kinder sind hiebei nicht mitzuzählen.

Den verheirateten sind die geschiedenen Bediensteten gleichzuhalten; bei Abgang von Kindern aber nur dann, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind.

§ 3.

Den in eine Rangsklasse eingereihten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen wird die Zulage nach folgendem Schema gewährt:

Bei einem Jahresgehalte	Jahresbetrag der Zulage in Kronen 1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
von 10.000 bis einschließlich 14.000 Kronen	580	800	900
„ 6.400 „ ausschließlich 10.000 „	500	700	800
„ 4.800 „ „ 6.400 „	440	620	700
„ 3.600 „ „ 4.800 „	380	540	600
„ 2.800 „ „ 3.600 „	320	440	500
„ 2.200 „ „ 2.800 „	250	350	400
„ 1.600 „ „ 2.200 „	180	250	300